

Ergänzende Information zur Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 zu

II. Eingruppierung

2. Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) Satz 1:

Verhandlung 29. Oktober 2018 und 5./6. November 2018

Gliederungsnummer IV

Die Tarifvertragsparteien einigen sich unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung und einer Gegenfinanzierung im Rahmen der kommenden Entgelttrunde (die TdL geht hierbei von einer vollständigen, die Gewerkschaften von einer angemessenen Gegenfinanzierung aus) auf Folgendes:

1. Bibliotheken usw. (Teil II Abschnitt 1)

Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst: „Es findet Teil I Anwendung.“

2. Justiz (Teil II Abschnitt 12)

a) In Unterabschnitt 1 wird das Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe 3 der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

b) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird aufgehoben.

c) In der Protokollerklärung Nr. 3 wird folgender Buchst. i angefügt:

„i) Führung von Haftlisten“.

d) In Entgeltgruppe 9 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal ausgebracht:

„Gruppenleiter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.“

3. IT (Teil II Abschnitt 11)

Die bisherigen Regelungen werden durch die Vorbemerkung und die Tätigkeitsmerkmale in Teil A Abschnitt II Ziffer 2 der Entgeltordnung VKA ersetzt. Die Programmiererzulage entfällt in der neuen Entgeltordnung.

4. Der Abschnitt „Beschäftigte in der Forstverwaltung“ (Teil II Abschnitt 7) wird aufgehoben.

5. Techniker (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2)

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 wird der Entgeltgruppe 8 zugeordnet. In der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 wird die besondere Stufenlaufzeit aufgehoben; die Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Nr. 9 entfällt. Die Gewerkschaften halten ihre Forderung nach Ausbringung eines Tätigkeitsmerkmals in Entgeltgruppe 9c aufrecht.

Verhandlung 21./22. November 2018

Gliederungsnummer II

Die TdL legt unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung und einer Gegenfinanzierung im Rahmen der kommenden Entgelttrunde (die TdL geht hierbei von einer vollständigen Gegenfinanzierung aus) folgenden Vorschlag für Beschäftigte in der Pflege (Teil IV) vor:

Die Tätigkeitsmerkmale und Zulagenregelungen ergeben sich aus den Anlagen 2 bis 4.

Die bisherige KR-Entgelttabelle wird ab 1. Januar 2019 durch eine neue KR-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der P-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt (Entgeltgruppe KR 5 entspricht Entgeltgruppe P 5 usw.). Gegebenenfalls in der Entgelttrunde 2019 vereinbarte Anpassungen der Tabellenentgelte sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die zu treffende Laufzeitvereinbarung.

Es wird eine Zulage für Pflegekräfte an Unikliniken ab Entgeltgruppe KR 7 in Höhe von 35 Euro monatlich gezahlt. Eine entsprechende Zulage erhalten Pflegekräfte in den Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in der Pflege.

Gliederungsnummer IV

Die TdL überreicht ihren Vorschlag für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage 6); die TdL geht hierbei von einer vollständigen Gegenfinanzierung aus.

Anlage 6:

1. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil II Abschnitt 20):

a) Im Sozial- und Erziehungsdienst wird die Entgelttabelle ab 1. Januar 2019 durch eine neue S-Entgelttabelle ersetzt, die die Tabellenwerte der S-Tabelle der VKA mit Stand 12/2018 übernimmt. Gegebenenfalls in der Entgelttrunde 2019 vereinbarte Anpassungen der Tabellenentgelte sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die zu treffende Laufzeitvereinbarung.

b) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Regelungen aus Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA in Teil II Abschnitt 20 unter Beibehaltung der bisherigen Unterabschnitte mit folgenden Maßgaben:

aa) In Unterabschnitt 4 gilt das Tätigkeitsmerkmal in EG S 14 auch für
„sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,“.

bb) In Unterabschnitt 4 wird das Tätigkeitsmerkmal „Bewährungshelfer“ in der EG S 15 ausgebracht.

cc) In Unterabschnitt 4 wird in der EG S 17 abweichend von der EG S 17 Fg. 7 (VKA) folgendes Tätigkeitsmerkmal nebst Protokollerklärung vereinbart:

„Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem

Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.“

dd) In Unterabschnitt 6 werden Tätigkeitsmerkmale für

Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben

- für mindestens acht Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 9,
 - für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 15 und
 - für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der EG S 8a in der EG S 17
- vereinbart.

ee) In Unterabschnitt 6 wird der Protokollerklärung Nr. 2 folgender Buchst. c angefügt:

„c) Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen eingesetzt sind.“

2. Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten

In Teil II Abschnitt 2 wird ein neuer Unterabschnitt 4 vereinbart:

„2.4 Psychotherapeuten

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.“

Verhandlung 11./12. Dezember 2018

Gliederungsnummer II

Die TdL übergibt für den Bereich der Leitenden Pflegekräfte (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) ein modifiziertes Angebot (Anlage 2). Für die neue Entgeltgruppe KR 17 soll Folgendes gelten:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.266,96	4.416,31	4.896,23	5.403,11	5.717,65

Anlage 2:

Zu Teil IV EGO-TdL

Beschäftigte im Pflegedienst

Abschnitt 2

Leitende Beschäftigte in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Hinsichtlich der Bezeichnung „Pflegerinnen“ wird auf Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 verwiesen. Zusätzlich gelten Operationstechnische Assistenten, Anästhesietechnische Assistenten und Hebammen als Pflegerinnen im Sinne dieses Unterabschnitts.
2. Unterstellte Beschäftigte sind Beschäftigte, die der Leitung ständig unterstellt sind.
3. Sind Beschäftigte mehreren Einheiten unterstellt, werden diese in Bezug auf die einzelnen Leitungskräfte mit dem Umfang der Arbeitszeit als unterstellt berücksichtigt, wie sie der jeweiligen Leitung zugewiesen sind.
4. ¹Leiten mehrere Pflegerinnen eine Einheit gemeinsam und sind ihnen jeweils alle Beschäftigte dieser Einheit unterstellt (sog. Jobsharing), ergibt sich die Eingruppierung aus der Gesamtzahl der unterstellten Beschäftigten. ²Leiten mehrere Pflegerinnen eine Einheit gemeinsam, in der ihnen jeweils nur ein Teil der Beschäftigten unterstellt ist, ergibt sich die Eingruppierung aus der Anzahl der ihnen jeweils zugewiesenen Beschäftigten.
5. Für leitende Beschäftigte in der Pflege, deren Tätigkeit eine Hochschulbildung oder eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert, gilt Teil I.
6. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:
 - a. Beschäftigte, die zu einem Teil Ihrer Arbeitszeit unterstellt sind oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
 - b. ¹Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, bleiben außer Betracht. ²Für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen

angerechnet werden, gilt Satz 3 der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

7. Pflegerinnen der Entgeltgruppen KR 9 bis KR 15 erhalten die Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 oder Nr. 2 zu Teil IV Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen Anspruch auf eine Zulage nach der Protokollerklärung Nr. 1 oder Nr. 2 zu Teil IV Abschnitt 1 haben.
(Hinweis: § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 1 soll redaktionell angepasst fortgelten.)
8. ¹Pflegerinnen an Universitätskliniken erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 35 Euro.
9. ¹Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugewiesenen Pflegebereiches haben, denen gegenüber keine weitere Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerin hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt sind und die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

gemäß Anlage F Abschnitt IV	wenn im Krankenhaus bzw. Pflegebereich mindestens Pflegepersonen beschäftigt sind
Nr. 2	900
Nr. 3	600
Nr. 4	300
Nr. 5	150
Nr. 6	75
Nr. 7	weniger als 75.

²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe KR 9

Pflegerinnen,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Krankentransportdienstes oder des zentralen Sterilisationsdienstes übertragen ist.

Entgeltgruppe KR 10

1. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit übertragen ist
denen insgesamt mindestens 2 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 11 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

3. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Krankentransportdienstes oder des zentralen Sterilisationsdienstes übertragen ist, denen insgesamt mindestens 20 Beschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe KR 11

1. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 2 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 10 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Pflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 12 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 12

1. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 10 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 5 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 11 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Pflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 13 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 13

1. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 20 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 10 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 12 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.

3. Pflegerinnen,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 14 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 14

1. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 40 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 20 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 13 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Pflegerinnen,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 15 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 15

1. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 80 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 40 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 14 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Pflegerinnen,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 16 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 16

1. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 160 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen,
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 80 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch der Entgeltgruppe KR 15 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Pflegerinnen,
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Pflegerinnen der Entgeltgruppe KR 17 Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 bestellt sind.

Entgeltgruppe KR 17

1. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 320 Beschäftigte ständig unterstellt sind.
2. Pflegerinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, denen insgesamt mindestens 160 Beschäftigte ständig unterstellt sind, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe KR 16 Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Leistungen erfordern.
3. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen des Pflegedirektors an einer Universitätsklinik bestellt sind.

Protokollerklärungen:

1. Organisatorische Einheiten sind z. B. Teams, Gruppen, Stationen, Bereiche, Abteilungen.
2. Besondere Leistungen erfordert die Leitung einer organisatorischen Einheit, die sich in fachlicher Hinsicht durch besondere Komplexität heraushebt, z. B. die Leitung
 - a) einer Einheit für Intensivmedizin,
 - b) des Operationsdienstes,
 - c) des Anästhesiedienstes,
 - d) einer onkologischen Einheit.

Gliederungsnummer III

Für den Bereich der Pflege am Bett bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) folgende Modifizierungen ihres Angebots vom 21./22. November 2018 an:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst: „Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 8 Buchstaben a bis e entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)“.
2. In der Protokollerklärung Nr. 8 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Tätigkeiten, die der hochschulischen Ausbildung entsprechen, sind nur Tätigkeiten des Satzes 1 Buchstaben a bis e; für Pflegekräfte mit Tätigkeiten, die der Tätigkeit von Pflegekräften mit Fachweiterbildung entsprechen, gelten ausschließlich die KR-Entgeltgruppen.“
3. Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 8 wird gefasst wie die Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Abschn. XI Ziff. 1 der Entgeltordnung zum TVöD (VKA).
4. In der Vorbemerkung Nr. 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „²Dieser Abschnitt findet auch auf Pflegehelferinnen bzw. Pflegerinnen Anwendung, die im zentralen

Sterilisationsdienst und Krankentransportdienst eingesetzt sind, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungstätigkeit handelt.“

5. Die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe KR 7 Stufe 2 beträgt einheitlich 2 Jahre.

Gliederungsnummer IV

Lehrkräfte in der Pflege

Für den Bereich der Lehrkräfte in der Pflege modifiziert die TdL ihr Angebot vom 21./22. November 2018 dahingehend, dass es in der Vorbemerkung wie in § 44 TV-L einheitlich „landesrechtliche Regelungen“ heißt.

Gliederungsnummer VI

Die TdL erklärt zu 1. b) dd) der Anlage 6 der Niederschrift vom 21./22. November 2018, dass die Tätigkeitsmerkmale für Koordinatoren in den Entgeltgruppen S9, S15 und S17 zusätzlich zu den bestehenden Merkmalen vereinbart werden sollen.

Zu dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018 zum Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes nehmen die Gewerkschaften wie folgt Stellung:

1. Bei den Unterabschnitten „Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen“, „Leiterinnen und Leiter von Kindertageseinrichtungen“ sowie „Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.
2. Bei dem Unterabschnitt 4 werden folgende Probleme gesehen:
 - Für den Bereich der Psychiatrien und des Maßregelvollzugs sollten Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen S16 und S17 vereinbart werden.
 - Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollten statt der Entgeltgruppe S15 der Entgeltgruppe S16 zugeordnet werden.
 - Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S11b sollte der Entgeltgruppe S12 zugeordnet werden und das angebotene Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S12 sollte nicht vereinbart werden.
 - Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S14 sollte der Entgeltgruppe S15 zugeordnet werden.
 - „Familienhebammen“ sollten der Entgeltgruppe S12 zugeordnet werden.

Bei dem Unterabschnitt 6 besteht die Frage, welche Stufenlaufzeiten arbeitgeberseitig vorgesehen sind. Es besteht das Problem, dass durch die angebotenen Beträge der S-Tabelle insbesondere in der Entgeltgruppe S2 und den unteren Stufen der Entgeltgruppen S8a, S8b und S9 die bisherigen Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L zzgl. der Entgeltgruppenzulagen unterschritten werden. Weiter sollten die Erzieherinnen und Erzieher insgesamt der Entgeltgruppe S8b zugeordnet werden.

Gliederungsnummer VIII

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) die sich aus der Anlage 3 ergebenden Eingruppierungsregelungen an.

Die Gewerkschaften haben mit Ausnahme der Frage der Mindestanzahl von unterstellten Beschäftigten bei Leitern/stellv. Leitern von Rettungswachen keine Einwände gegen die Tätigkeitsmerkmale / PEs für Beschäftigte im Rettungsdienst.

Bei den Beschäftigten an Rettungsdienstschulen lehnen die Gewerkschaften die Vorbemerkung ab.

Bezüglich der Beschäftigten in Leitstellen halten die Gewerkschaften ihre Forderungen aus der Arbeitsgruppe 2 aufrecht.

Anlage 3 zur Niederschrift der TVH vom 11./12.12.2018

II.18 – Beschäftigte im Rettungsdienst

Stand: 11.12.2018

1. Beschäftigte in Leitstellen

„kleine“ EG 9

Disponenten in Leitstellen mit der nach Landesrecht jeweils geforderten Qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.

EG 8

Beschäftigte in Leitstellen mit qualifizierter Anrufannahme und Anrufweiterleitung.

Protokollerklärung zu Entgeltgruppe 9:

Sofern überwiegend schwierige Dispositionen auszuüben sind, wird eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. 9 gezahlt. ²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt

2. Beschäftigte im Rettungsdienst

EG 10

Leiter von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

EG 9 Fallgruppe 1

Leiterinnen und Leiter von Rettungswachen.

EG 9 Fallgruppe 2

Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen, denen mindestens 40 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

„kleine“ EG 9 Fallgruppe 3

Ständige Vertreter von Leitern von Rettungswachen.

EG KR 8

Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

EG 6

Rettungsassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

EG 4

Rettungssanitäter mit entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen

Nr. 1: ¹Notfallsanitäter, die als Praxisanleiter eingesetzt sind und die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden absolviert haben, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiter eine monatliche Zulage nach Anlage F Abschnitt I Nr. (wie Pflege: 75 Euro). ²Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz, Sockelbeträge Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Nr. 2: Diese Beschäftigten erhalten eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 2,3 % ihres jeweiligen Tabellenentgelts.

3. Beschäftigte an Rettungsdienstschulen

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Lehrkräfte der Freien und Hansestadt Hamburg, für die aufgrund landesspezifischer Regelung die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

EG 13

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als Leiter einer Rettungsdienstschule.

EG 12 Fallgruppe 1

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als Leiter einer Rettungsdienstschule.

EG 12 Fallgruppe 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 als stellvertretende Leiter oder als Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

EG 11 Fallgruppe 1

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

EG 11 Fallgruppe 2

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 als stellvertretende Leiter oder als Fachbereichsleiter einer Rettungsdienstschule.

EG 10

Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation.

Gliederungsnummer IX

Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) für die Lehrkräfte die für die Lehrkräfte in der Pflege angebotenen Regelungen an. Im Übrigen sieht sie keinen Änderungsbedarf.

Bezüglich der Lehrkräfte verweisen die Gewerkschaften auf ihre Ablehnung der Vorbemerkung; im Übrigen halten sie ihre Forderungen aus der Arbeitsgruppe 5 aufrecht.

Verhandlung 18./19. Dezember 2018

Gliederungsnummer II

Für den Bereich der Leitenden Pflegekräfte (II. der Niederschrift vom 11./12. Dezember 2018) bietet die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) folgende Modifizierung des Satzes 2 der Vorbemerkung Nr. 1 an:

„Zusätzlich gelten Operationstechnische Assistenten, Anästhesietechnische Assistenten, Hebammen, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Erzieherinnen mit Leitungsfunktion in der Pflege als Pflegerinnen im Sinne dieses Unterabschnitts.“

Gliederungsnummer III

Für den Bereich der Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (IX. der Niederschrift vom 11./12. Dezember 2018) teilt die TdL (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) folgende Modifizierung ihres Angebotes mit:

Für die Lehrkräfte in Gesundheitsberufen bietet die TdL die Regelungen aus Teil B Abschnitt XI Ziffer 21 der Entgeltordnung VKA an mit der Maßgabe, dass „Lehrkräfte“ der Entgeltgruppe 9 zugeordnet sind und die Vorbemerkung aus Anlage 4 der Niederschrift vom 21./22. November 2018 zu den Lehrkräften in Pflegeberufen übernommen wird.

Gliederungsnummer IV

Zu VI. 3. der Niederschrift vom 11./12. Dezember 2018 teilt die TdL mit, dass für alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst unter Wegfall der bisherigen Entgeltgruppenzulagen die besonderen Stufenregelungen und die Zuordnungen der allgemeinen Entgeltgruppen zu den S-Entgeltgruppen der VKA übernommen werden. Die Überleitung in die S-Tabelle erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der VKA; Einzelheiten sind im Rahmen der Redaktion festzulegen.

Gliederungsnummer V

Meister nach Teil II Abschnitt 15:

1. In Unterabschnitt 2 wird das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.
2. In Unterabschnitt 4 wird das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 8 zugeordnet.

Gliederungsnummer VI

§ 13 TV-L, Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und Teil I

Die TdL bietet die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen (unter Aufrechterhaltung des Vorbehalts einer Gesamteinigung /Gegenfinanzierung) an. Die Frage einer „zuständigen Anerkennungsstelle“ für ausländische Hochschulabschlüsse und einer von den Gewerkschaften angeregten Ergänzung im Hinblick auf eine „Systemakkreditierung“ bleiben der Redaktion vorbehalten.

Anlage 2:

§ 13 TV-L, Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung und Teil I

1. § 13 TV-L

Aufnahme von „Kur- oder Heilverfahren“ in § 13 S. 3 TV-L

2. Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 4

„¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder

- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese

Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“

(Die Sätze 3 und 4 bleiben unverändert.)

3. „Ausbildungsstrang“

Übernahme der Tätigkeitsmerkmale mit Ausbildungsbezug aus den Entgeltgruppen 5 und 9b des Teils A Abschnitt I Ziffer 3 der Entgeltordnung VKA in die Entgeltgruppen 5 und 9 des Teils I unter der Voraussetzung, dass der „sonstige Beschäftigte“ aus der Entgeltgruppe 9b (VKA) nicht in die Entgeltgruppe 9 (TdL) übernommen wird.

4. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 2 zu Teil I

Aufnahme des „Magisters“ in Satz 1

5. Protokollerklärung Nr. 1 Abs. 4 zu Teil I

Die Protokollerklärung wird durch folgenden Text ersetzt:

„Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“